

Finanz- und Beitragsordnung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND LAND BRANDENBURG e.V. (FBO EUBB)

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung regelt gemäß § 6 der Satzung der EUBB
 - a. die Finanzbeziehungen zwischen den Verbandsebenen der EUBB,
 - b. die Erhebung und Abführung von Mitgliedsbeiträgen,
- (2) Sie soll der EUBB die notwendige Finanzkraft zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die Aufrechterhaltung ihrer Organisationsstruktur gewährleisten.
- (3) Einnahmen und Ausgaben aller Verbandsebenen der EUBB müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die zuständigen Organe sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (4) Nicht zuletzt zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit und der Unterstützung durch öffentliche Mittel sind die Finanzen der EUBB auf allen Ebenen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung und unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu bewirtschaften. Besteht im Blick auf eine Gliederung des Verbandes begründeter Anlass zu der Annahme, dass dies nicht zutrifft, so dürfen bis zur Klärung keine Mittel an diese Untergliederung ausbezahlt werden. Bei Bestätigung der Annahme können zu Unrecht geflossene Mittel zurückgefordert und für Folgeschäden die verursachende Untergliederung in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft nach billigem Ermessen der Landesvorstand.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von jedem Mitglied der EUBB wird ein Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die EUBB durch Bestätigung des Landesvorstandes. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der EUBB gemäß § 4 Abs. 5 und 6 der Satzung der EUBB. Für den Monat, in dem das die Mitgliedschaft beendende Ereignis eintritt, ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt 4,00 EUR pro Monat. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird darüber hinaus durch Selbsteinschätzung des Mitglieds festgelegt.
- (2) Für Schüler, Studenten und vergleichbare Sonderfälle kann, unbeschadet der weiteren Vorschriften, eine Reduzierung des Mindestbeitrages auf die Hälfte des

in Absatz 1 genannten Betrages gewährt werden. Über die Gewährung einer Reduzierung entscheidet der Landesvorstand.

- (3) Juristisch selbstständige Kreisverbände (selbstständige Kreisverbände) haben das Recht, für ihren Bereich von den in Absatz 1 und 2 genannten Mindestbeiträgen abzuweichen.
- (4) Unbeschadet der ihn treffenden Beitragsabführungspflichten kann der zuständige selbstständige Kreisverband oder im Übrigen der Landesverband Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.
- (5) Der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 festgelegte Mindestbeitrag gilt ausschließlich für alle Neumitglieder, die ihren Beitritt zur EUBB nach Inkrafttreten dieses Mindestbeitrages erklären.

Es liegt im Ermessen der selbstständigen Kreisverbände, auf Mitglieder, die ihren Beitritt vor dem Inkrafttreten erklärt und eine Beitragshöhe unter diesem Mindestbeitrag bestimmt haben, in angemessener Weise und einzelfallbezogen zuzugehen und sie zu bitten, unter Beibehaltung ihrer Mitgliedschaft eine Anpassung ihres Beitrags zu prüfen. Gleiches gilt darüber hinaus auch im Blick auf Mitglieder, die ihren Beitritt zu früherer Zeit erklärt und einen reduzierten Beitrag nach Absatz 2 in Anspruch genommen haben, dem dort genannten Personenkreis aber zwischenzeitlich nicht mehr angehören.

§ 4

Zuständigkeit, Fälligkeit, Einzugsermächtigung

- (1) Zuständig für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge ist der selbstständige Kreisverband; im Übrigen der Landesverband.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. des Monats ohne Rechnung fällig.
- (3) Der Jahresbeitrag soll in einer Summe entrichtet werden. Erteilt das Mitglied der EUBB eine Lastschriftermächtigung, wird der Jahresbeitrag in einer Summe eingezogen.
- (4) Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen. Ist der Einzug des Mitgliedsbeitrages aufgrund einer veralteten Bankverbindung erfolglos, kann der Landesverband dem Mitglied die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

§ 5

Abführung von Beitragsanteilen

- (1) Selbstständige Kreisverbände führen für jedes seiner Mitglieder einen Festbetrag in Höhe von 22,00 EUR pro Jahr an den Landesverband ab. Ist ein reduzierter Beitrag nach § 3 Abs. 2 gewährt worden, beträgt der Festbetrag 11,00 EUR pro Jahr.
- (2) Für Mitglieder, die einen reduzierten Mitgliedsbeitrag nach bisheriger Regelung entrichten und nicht unter § 3 Abs. 2 fallen, führen selbstständige Kreisverbände einen Festbetrag in Höhe von 18,00 EUR pro Jahr an den Landesverband ab.

- (3) Der nach Absatz 1 und 2 festgelegte Beitragsanteil ist von den selbstständigen Kreisverbänden jährlich, spätestens zum 1. September des Jahres, an den Landesverband abzuführen.
- (4) Der Landesvorstand kann auf Antrag in begründetem Fall den Abführungsbetrag stunden oder erlassen.

§ 6

Verwendung der vom Landesverband eingezogenen Mitgliedsbeiträge und der an ihn abgeführten Beitragsanteile

- (1) Der Landesverband führt für jedes seiner Mitglieder den nach der Finanz- und Beitragsordnung der Europa-Union Deutschland (FBO-EUD) festgelegten Beitragsanteil an den Bundesverband ab.
- (2) Nichtselbstständigen Kreisverbänden sollen für die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 4 der Satzung der EUBB Finanzmittel auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Die jährliche Höhe soll sich an dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen der diesem Kreisverband zugeordneten Mitglieder und dem Beitragsanteil des Landesverbandes nach § 5 orientieren. Der Landesvorstand entscheidet darüber abschließend.
- (3) Selbstständigen Kreisverbänden können für die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 4 der Satzung der EUBB Finanzmittel auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Landesvorstand entscheidet darüber abschließend.
- (4) Die verbleibenden Finanzmittel dienen zur Deckung der satzungsgemäßen Aufwendungen des Landesverbandes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Hauptversammlung der EUBB am 17. April 2015 in Potsdam beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.